

26. Kann es dafür, ob durch die Verfehlungen eines Ehegatten die Ehe derart zerrüttet ist, daß dem anderen deren Fortsetzung nicht zuzumuten ist, von Bedeutung sein, daß es sich um eine Mischehe handelt?

BGB. § 1568.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1936 i. S. Ehemann G. (Pl.)
w. Ehefrau G. (Bekl.). IV 202/35.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben am 18. Dezember 1913 geheiratet. Der Kläger ist deutschen Blutes, die Beklagte dagegen Jüdin. Bei der Eheschließung gehörte sie dem mosaischen Bekenntnisse an; erst später, um die Zeit der Geburt des einzigen Kindes der Parteien, hat sie sich taufen lassen. In zwei 1921/23 und 1924/27 geführten Prozessen hat der Kläger vergeblich die Scheidung der Ehe wegen Verschuldens der Beklagten zu erreichen versucht. Seine gegenwärtige, auf dasselbe Ziel gerichtete Klage ist vom Landgericht und vom Oberlandesgericht abgewiesen worden; auch seine Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß die Beklagte Ende 1931 oder Anfang 1932 den Kläger und die Kanzlistin Kl. auf der Straße gestellt, den Kläger als Kerl und elenden Kerl beschimpft und ihm vorgehalten hat: „Schämst Du Dich denn nicht mit dem Frauenzimmer? Du Naß, Dir werde ich es noch beibringen“, daß sie den Straßenpassanten zugerufen hat: „Sehen Sie sich diesen

Kerl an, der ist im Polizeipräsidium", und über die Kl. geäußert hat: „Das Frauenzimmer ist im Rathaus; ich werde dafür sorgen, daß sie rausfliegt", und daß sie, als der Kläger und die Kl. auf den Triebwagen eines Straßenbahnzuges stiegen, auf den Anhänger sprang und von dort aus weiter schalt, und als jene ausstiegen, ihnen folgte und sie als Frauenzimmer, Kerl und Was beschimpfte. Hierin hat das Berufungsgericht zwar eine Eheverfehlung der Beklagten erblickt, meint jedoch, diese erscheine in milderem Lichte; denn der Kläger habe in der Tat seit langem Liebesbeziehungen mit der in seinem Hause wohnenden Kl. unterhalten und auch mindestens bis 1932 mit ihr fortgesetzt Geschlechtsverkehr gepflogen; die Ausschreitung der Beklagten, die hiervon durch ihren Sohn erfahren, auch von diesem mitgeteilt erhalten habe, daß er auf Veranlassung der Kl. von seinem Vater geschlagen worden sei, sei auf die dadurch bei ihr hervorgerufene Eifersucht, Erregung und Erbitterung und auf ihr Bestreben, den Kläger von der Kl. zu trennen und den Klagen des Sohnes abzuwehren, zurückzuführen, nicht aber, wie der Kläger behauptet, jedoch nicht darzutun vermocht habe, auf Rachsucht, unbeherrschten Hass und den Wunsch, den Kläger rücksichtslos zu schädigen; sie sei also durch das eigne, schwer ehewidrige Verhalten des Klägers verurteilt worden und werde zudem durch einen Zustand reizbarer Schwäche, in dem sich das Nervensystem der hysterischen Beklagten befunden habe, entschuldigt; auch sei dem Kläger durch den Vorfall in seiner dienstlichen Stellung und seinem Ansehen als Beamter kein Schaden erwachsen. Das Berufungsgericht hat auch berücksichtigt, daß der Vorfall sieben Jahre nach einem ähnlichen, in dem zweiten Scheidungsprozeß festgestellten Auftritt und mehr als zwei Jahre vor Erhebung der gegenwärtigen Klage liegt. Es hat hiernach in dem Vorgehen der Beklagten keine schwere Eheverfehlung erblickt, glaubt auch nicht, daß der Kläger es als solche empfunden habe, und ist jedenfalls der Ansicht, daß dem Kläger bei seiner eignen großen Schuld anzufinnen sei, die Kränkung zu verwinden und trotz ihrer die Ehe fortzusetzen. Es hat auch erwogen, ob nicht die Berücksichtigung des Gesamtverhaltens der Beklagten unter Heranziehung auch des in den früheren Prozessen gegen sie Vorgebrachten zu einer anderen Würdigung führen müsse, das jedoch verneint, weil der Kläger nach Beendigung der früheren Prozesse entgegen dem Wesen der Ehe weiterhin schwer gegen seine

Pflichten verstoßen und dadurch erneut die Ursache zu dem Verhalten seiner hysterischen Frau gesetzt habe.

Einen durchgreifenden Rechtsirrtum lassen diese Ausführungen nicht erkennen. Wenn die Revision meint, daß angefochtene Urteil gehe insofern von einer falschen rechtlichen Grundlage aus, als es annehme, daß der Kläger trotz der gewandelten und so im Recht zur Geltung gelangten allgemeinen Anschauung über die Bedeutung des rassistischen Unterschieds zwischen Deutschblütigen und Juden auch heute noch zur ehelichen Lebensgemeinschaft mit der Beklagten verpflichtet und ihr gegenüber zu ehelicher Treue verbunden sei, so kann dem nicht beigetreten werden. Es gilt auch heute nicht zweierlei Recht für Ehen zwischen Rassegleichen und für Mischehen und erst recht nicht für den deutschblütigen Partner einer Mischehe und für den jüdischen. Wer sich wie der Kläger zur Verheiratung mit einer Rassefremden entschlossen hat, hat sich dadurch mit ihr für sein Leben verbunden. Solange er nicht die Scheidung oder Nichtig-erklärung der Ehe erreicht, kann er sich von diesem Bunde nicht lösen und nicht verlangen, für sich allein leben zu dürfen, nachdem ihm die Auswirkungen der Rasseungleichheit fühlbar geworden sind. Diese nachteiligen Folgen ihrer Verbindung müssen die Eheleute vielmehr gemeinsam tragen und sich im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft, auf deren Fortführung trotz jener Folgen jeder von ihnen ein Recht hat, durch gegenseitige liebevolle Rücksichtnahme erleichtern; keiner von ihnen kann ihretwegen beanspruchen, von der Lebens- und Schicksalsgemeinschaft mit dem anderen und den damit wesensmäßig für ihn verknüpften Pflichten befreit zu werden. Das muß insbesondere auch von der Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben und zur ehelichen Treue gelten. Die von der Revision vertretene abweichende Auffassung läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß dem Staat und der Volksgemeinschaft die Erzeugung rassistischer Mischlinge unerwünscht sei. Indem der Gesetzgeber aus wohlervogenen Gründen von der Lösung der bestehenden Mischehen trotz des Verbotes des Abschlusses neuer abgesehen hat, hat er jene Folge des Fortbestandes solcher ungleichrassistischer Geschlechtsgemeinschaften hier in Kauf genommen, wobei er zugleich in anderer Weise dafür gesorgt hat, daß eine rassistische Verschlechterung der deutschen Volksgemeinschaft durch die Kinder dieser Ehen nach Möglichkeit vermieden wird.

Das freilich ist der Revision zuzugeben: Eine Mißhehe kann wegen der durch den Massengegensatz bedingten Spannungen und der größeren Opfer, die sie von den Partnern verlangt, leichter als eine andere durch Verfehlungen eines Ehegatten derart zerrüttet werden, daß die Fortsetzung dieser schon ohnedies schwierigen und drückenden Ehe dem anderen Teil nicht länger zuzumuten ist. Das mußte auch hier berücksichtigt werden. Es ist aber trotz des Fehlens einer ausdrücklichen dahin gehenden Erwägung in dem angefochtenen Urteil nicht zu bezweifeln, daß das Berufungsgericht das auch getan hat. Das ergibt sich aus seinen ganzen Ausführungen in ihrem Zusammenhang sowie aus der ausdrücklichen Hervorhebung, daß dem Kläger die Fortsetzung der Ehe mit der Beklagten als Südin wegen der Massengegensätze unerträglich sei. Auch von solcher Grundauffassung aus durfte das Berufungsgericht jedoch nicht unbeachtet lassen, daß der Kläger selbst sich weit schwerere Pflichtverletzungen hatte zu schulden kommen lassen und durch diese erst die Ursache zu dem ehemidrigen Verhalten der Beklagten gesetzt hatte, und es konnte deshalb trotzdem ohne Rechtsverstoß hier dazu gelangen, die Zumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe für den Kläger zu bejahen.

Ferner ist es zwar richtig, daß die Beklagte, die ihre krankhafte Reizbarkeit kannte, Gelegenheiten, bei denen diese, zumal in der Öffentlichkeit, zu unbeherrschten Ausbrüchen gegenüber dem Kläger führen konnte, nach Möglichkeit vermeiden mußte. Das hat das Berufungsgericht aber auch nicht verkannt; es hat vielmehr als erwiesen betrachtet, daß jene bei dem Auftritt auf der Straße, zu dem es erst sieben Jahre nach einem ähnlichen Vorfall gekommen ist und der bei Erhebung der Klage schon mehr als zwei Jahre zurücklag, einen besonderen Anlaß, den Kläger zur Mebe zu stellen, zum mindesten zu haben geglaubt hat. Dazu kommt, daß auch der Kläger auf die besondere Reizbarkeit der Beklagten Rücksicht nehmen und schon deswegen ganz besonders ein öffentliches Zusammensein mit der Kl., bei dem er immer mit einer Überraschung durch die Beklagte zu rechnen hatte, vermeiden mußte, dies jedoch nicht getan und dadurch die Verschärfung des Auftrittes selbst verschuldet hatte.